

Trinkwasseruntersuchungen in Beherbergungsbetrieben

1 Unser wichtigstes Lebensmittel

Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel. Es wird nicht nur zum Trinken oder zur Zubereitung von Getränken und Speisen benötigt, sondern auch zur Körperpflege, zum Waschen von Wäsche und zur Reinigung von Gegenständen, welche mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, verwendet.

Damit Trinkwasser immer rein und genussauglich ist und durch seinen Genuss oder Gebrauch keine nachteiligen Einflüsse für die menschliche Gesundheit zu befürchten sind, wird es regelmäßig untersucht und die Einhaltung der Qualität überwacht.

Unser Wasserversorger, die Stadtwerke Bochum, liefert kontrollierte Qualität bis an die Übergabestelle im Gebäude, das heißt bis zur Hauptabsperrvorrichtung. Ab hier sind Gebäudeeigentümer für die Wasserqualität verantwortlich. Damit das Trinkwasser von der Hauptabsperrvorrichtung bis zum Verbraucher gelangt, durchfließt es Vorrichtungen, Leitungen und Armaturen, welche insgesamt als Trinkwasserinstallation bezeichnet werden.

2 Trinkwasseruntersuchungen

Beherbergungsbetriebe üben im Sinne der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV) sowohl eine gewerbliche als auch eine öffentliche Tätigkeit aus. Im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit wird Trinkwasser aus der Trinkwasserinstallation an Verbraucher, das heißt Gäste und Mitarbeitende, abgegeben.

Befindet sich in der Trinkwasserinstallation eine Anlage zur Trinkwassererwärmung (z.B. Speichertrinkwassererwärmer oder Durchflusstrinkwassererwärmer), ergibt sich eine Untersuchungspflicht nach § 31 TrinkwV in Bezug auf Legionella spec., wenn folgende Kriterien in Summe erfüllt sind:

1. Die Anlage zur Trinkwassererwärmung hat einen **Inhalt von mehr als 400 Litern** oder einen **Inhalt**

Auf diesen letzten Metern kann sich die Qualität des Lebensmittels Trinkwasser entscheidend verschlechtern.

Um dem entgegenzuwirken, muss die Trinkwasserinstallation regelmäßig gewartet werden. In Übernachtungsbetrieben, wie beispielsweise Hotels, Jugendherbergen, Pensionen und Ferienwohnungen mit wechselndem Personenkreis, können zudem besondere Untersuchungs- und Handlungspflichten in Bezug auf den Parameter Legionellen bestehen.

Legionellen sind Bakterien, die natürlicherweise in Gewässern und Böden vorkommen. In Trinkwasserinstallationen können diese Bakterien günstige Bedingungen vorfinden, in denen sie sich in hoher Anzahl vermehren können. Temperaturbereiche zwischen 25 °C und 45 °C begünstigen die Vermehrung von Legionellen. Das Einatmen feinstes Wassertröpfchen, welche Legionellen enthalten, z. B. beim Duschen, kann zur Gefährdung der menschlichen Gesundheit führen.

von mehr als 3 Litern in mindestens einer Trinkwasserleitung zwischen dem Abgang des Trinkwassererwärmers und der Entnahmestelle für Trinkwasser.

2. In der Trinkwasserinstallation sind **Duschen oder andere Einrichtungen, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt, vorhanden.**

Häufig ist der Leitungsinhalt zwischen dem Abgang des Trinkwassererwärmers und der Entnahmestelle nicht bekannt. Verfügt die Anlage zur Trinkwassererwärmung über ein Zirkulationssystem, so ist zunächst davon auszugehen, dass die unter Punkt 1) genannten 3 Liter Volumen erreicht werden und die Untersuchungspflicht auf Legionellen besteht.



Ausschlaggebend für die Häufigkeit der Trinkwasseruntersuchung ist dann das „weitergehende“ Kriterium der öffentlichen Tätigkeit, so dass die Untersuchung auf den Parameter Legionellen mindestens einmal jährlich durchzuführen ist.

Die Anzahl der erforderlichen Proben richtet sich bei der systemischen Untersuchung nach Größe, Ausdehnung und Verzweigung des Systems. Unter Beachtung der Empfehlung des Umweltbundesamts „Systemische Untersuchun-

gen von Trinkwasser-Installationen auf Legionellen nach Trinkwasserverordnung – Probennahme, Untersuchungsgang und Angabe des Ergebnisses“ ist die Festlegung der Probennahmestellen durch hygienisch-technisch kompetentes Personal mit nachgewiesener Qualifikation durchzuführen.

Der Mindestumfang für Untersuchungen des erwärmten Trinkwassers auf den Parameter Legionella spec. in Behebergungsbetrieben ist in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Trinkwasseruntersuchungen auf den Parameter Legionella spec.

Parameter	Anzahl/Ort	Probennahmeverfahren	Untersuchungsverfahren
Legionella spec. / 100 ml	<p>Mindestumfang:</p> <p>Jährliche systemische Untersuchung mit dem Schema einer orientierenden Untersuchung nach DVGW-Arbeitsblatt W 551 (2004-04):</p> <p>Probe am Austritt des Trinkwassererwärmers</p> <p>Probe am Eintritt des Trinkwassererwärmers</p> <p>Weitere Proben aus der Peripherie der Trinkwasserinstallation. Der Umfang ist dabei so zu wählen, dass alle Stränge (vertikal bzw. horizontal) erfasst werden.</p>	DIN EN ISO 19458 Tabelle 1 Zweck b) i.V.m. der Empfehlung des Umweltbundesamts „Systemische Untersuchungen von Trinkwasser-Installationen auf Legionellen nach Trinkwasserverordnung – Probennahme, Untersuchungsgang und Angabe des Ergebnisses“	DIN EN ISO 11731 i.V.m. der Empfehlung des Umweltbundesamts „Systemische Untersuchungen von Trinkwasser-Installationen auf Legionellen nach Trinkwasserverordnung – Probennahme, Untersuchungsgang und Angabe des Ergebnisses“

Hinweis 1: Die Probennahme hat bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erfolgen. Eine temporäre Erhöhung der Warmwasserspeichertemperatur, Spülungen oder eine Desinfektion der Trinkwasserinstallation vor der Probennahme widersprechen vorsätzlich dem Schutzzweck der Untersuchung nach TrinkwV.



3 Zugelassene Untersuchungsstellen für Trinkwasser (Labore)

Grundsätzlich können für Untersuchungen des Trinkwassers alle Labore beauftragt werden, welche eine Zulassung als Untersuchungsstelle nach TrinkwV haben.

Das LANUK (Landesamt für Natur, Umwelt und Klima) erteilt in Nordrhein-Westfalen Zulassungen für Trinkwasser-

untersuchungsstellen und veröffentlicht in regelmäßigen Abständen eine aktualisierte Liste:

[Link zur Webseite des LANUK \(In NRW zugelassene Trinkwasseruntersuchungsstellen\)](#)

4 Anzeigepflichten in Bezug auf den Parameter Legionellen nach § 53 TrinkwV

Wird der technische Maßnahmenwert von 100 KbE Legionella spec./100 ml im Rahmen der Trinkwasseruntersuchung nach § 31 TrinkwV erreicht, so hat die zugelassene Untersuchungsstelle (Labor) dies beim Gesundheitsamt anzugezeigen.

Wichtig: Wenn kein Nachweis darüber vorliegt, dass die

Untersuchungsstelle (Labor) die Anzeige vorgenommen hat, ist der Betreiber der Gebäudewasserversorgungsanlage (Trinkwasserinstallation) gemäß § 51 Absatz 1 Nummer 1 TrinkwV zur Anzeige beim Gesundheitsamt verpflichtet.

Die Anzeige kann über den [Online-Dienst des Gesundheitsamts](#) erfolgen.

5 Bereitstellung der Untersuchungsberichte

Im Rahmen der Überwachung nach § 54 Absatz 2 Nr. 5 TrinkwV bittet das Gesundheitsamt darum, alle Untersuchungsberichte unaufgefordert nach Erhalt zur Verfügung zu stellen.

Die Übermittlung der Berichte kann formlos per E-Mail an das Sammelpostfach wasser-umwelthygiene-gesundheitsamt@bochum.de erfolgen.

6 Weiterführende Hinweise

Weitere Informationen rund um das Thema „Trinkwasser“ finden Sie auch im Internet unter:

[Trink was - Trinkwasser aus dem Hahn | Umweltbundesamt](#)

Darüber hinaus erteilen die Mitarbeiter des Gesundheitsamts des Teams Wasser und Umwelthygiene gerne weitere Auskünfte zum Vollzug der Trinkwasserverordnung im Stadtgebiet Bochum.



Impressum

Herausgeberin
Stadt Bochum
Gesundheitsamt
Westring 28/30
44777 Bochum

Kontakt

Wasser- und Umwelthygiene
Bessemerstraße 47
44793 Bochum

T (0234) 910 4637
wasser-umwelthygiene-gesundheitsamt@bochum.de

www.bochum.de/Gesundheitsamt/Trinkwasser

